

N i e d e r s c h r i f t

über den am 31.03.2015 im Raum Lausitz des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus durchgeführten Scopingtermin im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben "Änderung und Erweiterung Kiessandtagebau Altenau"

Thema: Erörterung von Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstiger für diese Prüfung erhebliche Fragen gem. § 52 Abs. 2a Satz 2 BBergG

Leitung: Herr Ludwig - LBGR

Schriftführung: Frau Pöhlmann - LBGR

Teilnehmer: siehe beiliegende Anwesenheitsliste (Anlage 1)

Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung
- TOP 2: Vorbemerkungen zum Scoping-Verfahren
- TOP 3: Darstellung des bergbaulichen Vorhabens durch den Antragsteller
- TOP 4: Darstellung und Erörterung des Untersuchungsrahmens für die einzelnen Schutzgüter
 - 4.1 Mensch/Siedlung/Nutzungen
 - 4.2 Tiere und Pflanzen
 - 4.3 Boden
 - 4.4 Grund- und Oberflächenwasser
 - 4.5 Klima/Luft
 - 4.6 Landschaft
 - 4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter
- TOP 5: Auswirkungen auf EU-Schutzgebiete
- TOP 6: Zusammenfassung und weiterer Verfahrensablauf

zu TOP 1 und TOP 2:

Herr Ludwig begrüßte die Anwesenden. Die Anwesenden stellten sich vor.

Zum geplanten Vorhaben führte Herr Ludwig Folgendes aus:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung und Erweiterung des bereits bestehenden Kiessandtagebaus Altenau. Antragstellerin ist die Berger Rohstoffe GmbH. Die Änderung des bestehenden Vorhabens ist in folgenden Punkten geplant:

- Errichtung eines Gleisanschlusses im Osten des Tagebaus,
- Errichtung einer zweiten Aufbereitungsanlage und
- Errichtung eines Grubenkraftwerks auf Basis einer Photovoltaikanlage.

Die Erweiterung des Tagebaus ist in Nord- und in Südrichtung bis an die Grenzen des Bewilligungsfelds Altenau vorgesehen. Die dann potentiell zur Verfügung stehende Abbaufäche wird ca. 210 ha betragen. Bei einer angestrebten Abbauleistung von etwa 3 Mio. t pro Jahr wird die Laufzeit dann ca. 43 Jahre betragen.

Nach der UVP-Verordnung Bergbau besteht für die Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau mit einer Größe von mehr als 25 ha die UVP-Pflicht. Entsprechend § 52 Abs. 2a BbergG ist für ein UVP-pflichtiges Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Mit Schreiben vom 17.02.2015 beantragte die Vorhabenträgerin die Durchführung des Scoping-Verfahrens. Mit Schreiben des LBGR vom 17.02.2015 wurde das Scoping-Verfahren eröffnet und die Antragsunterlage an die Träger öffentlicher Belange (TöB) zur Stellungnahme übersandt. Die Einladung der TöB zum Scopingtermin erfolgte mit gleichem Schreiben. Die von den TöB abgegebenen Stellungnahmen wurden der Antragstellerin zur Vorbereitung des Scopingtermins vorab übergeben.

Zielstellung des Scopingtermins ist es, Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung dieser Prüfung erhebliche Fragen zu erörtern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist rechtlich ein unselbstständiger Teil des jeweiligen Genehmigungsverfahrens (hier des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens). Es ist also keinesfalls ein neben diesem oder zusätzlich abzuwickelndes eigenes Verfahren. Sie dient der frühzeitigen und umfassenden Prüfung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Dabei ist nachvollziehbaren Hinweisen auf die Umweltauswirkungen nachzugehen.

Da nicht alle TöB, die eine Stellungnahme abgegeben haben, anwesend waren, bat Herr Ludwig den Vorhabenträger bzw. das Planungsbüro, Einwände gegen die Stellungnahmen der TöB vorzutragen, damit diese erörtern werden können. Ansonsten sind die in den Stellungnahmen erhobenen Forderungen der TöB bei der Erarbeitung des Rahmenbetriebsplans (RBP) entsprechend zu berücksichtigen.

Zu TOP 3

Herr Neidhardt (Berger Rohstoffe GmbH) stellte das Unternehmen und Herr Heinrich (Fugro Consult) das geplante Abbauvorhaben vor.

zu TOP 4:

Im Weiteren wurden die Untersuchungsräume sowie der Untersuchungsumfang schutzgutbezogen erörtert. Den anwesenden TöB wurde nochmals Gelegenheit gegeben, ihre vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen zu erläutern bzw. zu ergänzen. Der Vorhabenträger hatte Gelegenheit hierzu Stellung zu beziehen. Im Ergebnis der Diskussion sicherte das Planungsbüro zu, bei den Schutzgutbetrachtungen die Auswirkungen der bereits existierenden bergbaulichen Vorhaben sowie den geplanten Neuaufschluss des Kiessandtagebaus Mühlberg Werk V mit zu berücksichtigen.

zu 4.1: Schutzgut Mensch/Siedlung/Nutzungen

Herr Heinrich:

Es sind folgende Untersuchungen geplant:

- Immissionsprognose für Lärm und Staub
- Ermittlung der Erholungseignung
- landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse

Hinweise:

Es wurden keine zusätzlichen Forderungen erhoben.

zu 4.2: Tiere und Pflanzen

Herr Heinrich:

Es sind folgende Untersuchungen geplant:

- detaillierte Biotopkartierung
- Arten- und Reviererfassung der Avifauna, Amphibien und Reptilien
- Veränderungen im Biotopverbund

Des Weiteren werden ein Artenschutzfachbeitrag und FFH-Vorprüfungen für alle relevanten NATURA-2000 Gebiete erstellt.

Hinweise

In der Tischvorlage war die Untersuchungsmethodik (z. B. Anzahl der Begehungen, Zeitraum) für die einzelnen Tierarten nicht aufgeführt. Eine abschließende Prüfung durch das LUGV war daher nicht möglich. Es wurde mit Herrn Heinrich und Herrn Puttrich (LUGV) vereinbart, dass die Untersuchungsmethodik und der Untersuchungsraum (u. a. 200 m Puffer für die Brutvögel, Einbezug des angrenzenden Walds) bilateral zwischen dem Planungsbüro und dem LUGV abgestimmt werden. Es wurde weiterhin entschieden, dass die Abstimmungsergebnisse dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügt werden.

Weiterhin ist der Laufkäfer zu untersuchen. Das Planungsbüro sichtet die vorhandenen Unterlagen und schlägt dem LUGV einen Untersuchungsraum vor. Frau Bachmann

und Frau Schützel von der UNB des Landkreises Elbe-Elster können Informationen über das Laufkäfervorkommen zur Verfügung stellen.

zu 4.3 Schutzgut Boden

Herr Heinrich:

Es sind folgende Untersuchungen geplant:

- Beurteilung der Verluste bzw. der Funktionalität durch Auswertung vorhandener Kartenwerke

Hinweise

Es wurden keine zusätzlichen Forderungen erhoben.

zu 4.4 Grund- und Oberflächenwasser

Herr Heinrich:

Es sind folgende Untersuchungen geplant:

- Hydrogeologisches Gutachten mit Modellierung der Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer
- Bewertung der Wasserbeschaffenheit, Prognose der Wasserqualität Kiessee

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Wasser wird als ausreichend betrachtet.

Hinweise:

Durch die hydrogeologische Modellierung wird die Reichweite der Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser festgestellt. Entsprechend den Ergebnissen der Modellierung ist ggf. das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Pflanzen/Tiere zu erweitern.

Des Weiteren sind in diesem Bereich vorhandene Hausbrunnen und sonstige Versorgungsbrunnen auf Beeinflussung zu untersuchen. Herr Gliemann (Kreistag Elbe-Elster, Ausschuss Kreisentwicklung; Geschäftsführer der Agrargenossenschaft Mühlberg) wies darauf hin, dass in den Trinkwasserbrunnen seit Beginn des Tagebaubetriebs erhöhte Manganwerte gemessen wurden. Herr Heinrich bat um Übergabe der entsprechenden Messwerte. Herr Gliemann erklärte sich bereit, Herrn Heinrich die Messwerte zur Verfügung zu stellen.

Die Beantragung des Gewässerausbaus ist Bestandteil des Rahmenbetriebsplans.

zu 4.5 Schutzgut Klima/Luft

Herr Heinrich:

Es sind folgende Untersuchungen geplant:

- Beschreibung und Bewertung Istzustand, Prognose von Auswirkungen,
- Immissionsprognose für Lärm und Staub

Hinweise:

Frau Käseberg (Ortsbeirat Fichtenberg) wies darauf hin, dass auch die Auswirkungen auf das Makroklima untersucht werden sollten (z. B. Änderung der Niederschlagshäufigkeit).

zu 4.6 Schutzgut Landschaft

Herr Heinrich:

Es sind folgende Untersuchungen geplant:

- Landschaftsbildkartierung (Erfassung der Landschaftsbildeinheiten mit typischen Merkmalen)

Hinweise:

Herr Puttrich wies darauf hin, dass eine Visualisierung des Ist- und des Soll-Zustands mit Minderungsmaßnahmen bei den Ortslagen bzw. Immissionsorten durchzuführen ist.

Der Gohrischeheide Rundweg ist zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin muss klären, ob die bestehende Sandhalde als Aussichtspunkt nachgenutzt werden soll oder beseitigt werden muss. Herr Puttrich wies auf die Beachtung des Artenschutzes hin.

zu 4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Herr Heinrich:

Es sind folgende Untersuchungen geplant:

- Ermittlung der verkehrlichen und sonstigen Nutzung (Beseitigung bzw. Beeinträchtigung der vom Abbau oder der Errichtung des neuen Bahngleises betroffenen Straßen und Feldwege)

Hinweise:

Durch die Tagebauerweiterung werden u. a. zwei Feldwege beseitigt. Herr Fabian (Ortsvorsteher Altenau) wies darauf hin, dass ein Wirtschaftsweg an den Nordrand des Tagebaus mit rechtzeitiger Heckenpflanzung zu verlegen ist. Grundsätzlich ist die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind Vorschläge der Einwohner zu erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu sammeln und deren Umsetzung in der weiteren Planung zu prüfen.

TOP 5 Auswirkungen auf EU-Schutzgebiete

Durch die hydrogeologische Modellierung wird die Reichweite der Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser festgestellt. Entsprechend den Ergebnissen der

Modellierung sind ggf. weitere FFH-Gebiete mit in die Betrachtung einzubeziehen.

Bei der Bewertung der Beeinträchtigung in FFH-Gebieten bzw. SPA-Gebieten sind die Auswirkungen auf das Zug- und Rastgeschehen zu berücksichtigen.

Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

zu TOP 6 Zusammenfassung und weiterer Verfahrensablauf

Von diesem Scoping-Termin wird eine Niederschrift angefertigt, die allen TöB und dem Vorhabenträger zugesandt wird.

Die Grundlage für die Erarbeitung der Unterlagen für die UVP bilden somit die vom Vorhabenträger eingereichte Antragsunterlage, die eingegangenen Stellungnahmen der TÖB sowie die Ergebnisse des Scopingtermins.

Die Ergebnisse der UVP sind im obligatorischen Rahmenbetriebsplan entsprechend darzustellen. Dieser geht dann in die TÖB-Beteiligung und wird öffentlich ausgelegt. Daran schließt sich die abschließende Erörterung und die Fertigung des Planfeststellungsbeschlusses an.

Herr Ludwig verwies auf das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren vom 31.05.2013 (hier: Änderung des § 25 VwVfG durch Hinzufügung des Abs. (3) frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Dementsprechend hat die Behörde darauf hinzuwirken, dass die von der Planung betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet wird. Das Protokoll über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist dem Rahmenbetriebsplan als Anlage beizufügen.

Herr Ludwig schloss die Erörterung gegen 15.40 Uhr.

gez. Ludwig
(Gesprächsleitung)

gez. Pöhlmann
(Schriftführerin)